

Vereinbarung über die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft
der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten der
Bundesrepublik Deutschland
abgeschlossen auf der Bremer Tagung der Rundfunkanstalten
am 9. und 10. Juni 1950

§ 1

Mitglieder

- (1) Folgende Anstalten des öffentlichen Rechts bilden zur Erfüllung der in § 2 aufgezählten Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft:
- Bayerischer Rundfunk
 - Hessischer Rundfunk
 - Nordwestdeutscher Rundfunk
 - Radio Bremen
 - Süddeutscher Rundfunk
 - Südwestfunk
- (2) Die Intendanten (Generaldirektor) vertreten ihre Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse.
- (3) RIAS kann mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgaben:
- a) Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Rundfunkanstalten;
 - b) Bearbeitung gemeinsamer Fragen des Programms, sowie gemeinsame Fragen rechtlicher, technischer und betriebswirtschaftlicher Art.
- (2) Welche Fragen als gemeinsame zu behandeln sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Arbeitsgemeinschaft können weitere Aufgaben durch die Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

§ 3

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die allgemeine Geschäftsführung und die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft wechseln turnusmässig unter den Mitgliedern dergestalt, dass jedes Mitglied für eine Dauer von 6 Monaten die Geschäfte führt. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Aufzählung in § 1.
- (2) Für bestimmte umrissene Aufgaben und zur Vorbereitung von Beschlüssen der Mitglieder können federführende Mitglieder bestimmt werden.

Die federführenden Mitglieder und ihr jeweiliger Aufgabenkreis werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die federführenden Mitglieder sind zur Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach aussen nicht berechtigt.

- (3) Die Arbeitsgemeinschaft wird wie folgt zeichnen:
"Arbeitsgemeinschaft der öffentlich rechtlichen
Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Mit der Geschäftsführung beauftragt:"

Alsdann wird die jeweils geschäftsführende Anstalt rechtsverbindlich zeichnen.

§ 4

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft bedürfen in der Regel der Einstimmigkeit aller Mitglieder.
- (2) Mehrheitsbeschlüsse können gefasst werden, wenn es die Mitglieder für die Regelung eines bestimmten Aufgabenkreises einstimmig beschliessen.

Bei der Fassung von Mehrheitsbeschlüssen hat

der Bayerische Rundfunk	2 Stimmen
der Hessische Rundfunk	1 Stimme
der Nordwestdeutsche Rundfunk	4 Stimmen
Radio Bremen	1 Stimme
der Süddeutsche Rundfunk	1 Stimme
der Südwestfunk	1 Stimme

§ 5

Mitgliederversammlungen

- (1) Die Beschlüsse können auf Mitgliederversammlungen oder schriftlich gefasst werden.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen jeweils zum Ende der Geschäftsführungszeit anberaumt werden. Auf diesen Mitgliederversammlungen hat das geschäftsführende Mitglied den Schlussbericht über seine Geschäftsführung zu erstatten und die Geschäfte an das turnusmässig folgende Mitglied zu übergeben.
- (3) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Mitglied nach Bedarf einberufen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern oder eines federführenden Mitgliedes muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Vertreter der Aufsichtsorgane der einzelnen Rundfunkanstalten einzuladen.

§ 6

Aufbringung der Mittel

Die Geldmittel, die zur Durchführung der Mitgliederbeschlüsse erforderlich sind, werden - soweit keine andere Regelung beschlossen wird - von den Mitgliedern im Verhältnis der Hörerzahlen aufgebracht.

§ 7

Auskunftserteilung

Die Mitglieder verpflichten sich, der Arbeitsgemeinschaft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Austritt

Jedes Mitglied ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Abschluss eines Geschäftsführungsabschnittes gemäss § 3, Absatz (1), auszuscheiden.

Bayerischer Rundfunk

München, 4.10.1951

..... *Robert Scholz*

Hessischer Rundfunk

Frankfurt a.M., den 9.10.51

..... *Beckmann*

Hamburg, den 27.9.51

Nordwestdeutscher Rundfunk

..... *Hinrich*

Radio Bremen

Bremen, den 10.10.1951

..... *W. W. W.*

Süddeutscher Rundfunk

Stuttgart, den 17.10.1951

..... *Fl. K. W.*

Südwestfunk

..... *W. W.*